

## Aus dem Inhalt:

In eigener Sache	4
Stellenausschreibung	5
Koa-Verhandlungen	6
Termine	7
Seniorenkonferenz V-R	7
Umsatzsteuer u. Kommunen	8
Ehrenamtskarte	9
Förderprogramme Land	11
Kostenübernahme Bund für Radverkehrsmodelle	12
Schuldienst-Management	13
<b>Aus der Rechtsprechung</b>	
<b>Zugang für Kreistags- mitglieder nach 3-G-Regel</b>	<b>14</b>

E-Mail-Adresse:  
[sgk@kommunales.com](mailto:sgk@kommunales.com)

## **Jubiläumsveranstaltung – 30 Jahre SGK M-V – am 15.10.2021**

Besondere Anlässe sollen auch besonders begangen werden. Am 6. Oktober 1990 kamen 72 Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker im Ständehaus in Rostock zusammen, um die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern „aus der Taufe zu heben“.

Einen angemessenen Rahmen, um dieses Ereignis, das sich 2020 zum dreißigsten Mal jährte und wegen Corona ein wenig verschoben werden musste, zu feiern, haben wir im Kulturhistorischen Museum Rostock gefunden.

Um auch diesen räumlichen Rahmen angemessen zu würdigen, fand noch vor offiziellem Beginn der Jubiläumsveranstaltung für Interessierte ein geführter Rundgang durch die Ausstellung statt.

Und der Museumsleiter Herr Dr. Stuth erhielt zu Beginn der Veranstaltung die Gelegenheit, „sein“ Museum den Anwesenden vorzustellen.





Danach ließ uns Dr. Udo Drefahl, ehemaliger Vorsitzender und Gründungsmitglied der SGK, an seinen Erinnerungen aus der Gründungszeit der SGK M-V und den anfänglichen Schwierigkeiten insbesondere in Bezug auf die Finanzierung und den Aufbau unserer Geschäftsstelle teilhaben.



**Dr. Udo Drefahl, hier ein Bild aus der Ostsee-Zeitung bei der Vorstellung seines Buches „Die wilden Jahre“**

Er und die anwesenden Gründungsmitglieder Bernd Rolly, Rainer Albrecht sowie Dittmar Brandt wurden für ihr langjähriges kommunalpolitisches Engagement und ihre Treue zur SGK geehrt. Darüber hinaus fanden sich viele

lobende Worte für den ehemaligen Landesgeschäftsführer der SPD, Nikolaus Voss, der die SGK seinerzeit maßgeblich unterstützt hat. Ihm ist es mit zu verdanken, dass – bevor eine Landesförderung gesichert werden konnte – durch eine Anschubfinanzierung der SPD die Arbeit der SGK in 1992 starten konnte.



Da die SGK eine kommunalpolitische Vereinigung ist, die für ihre Weiterbildungstätigkeit gefördert wird, haben wir auch einen Teil der Veranstaltung der Weiterbildung für die Anwesenden gewidmet und in das Programm eingebaut. Ute Hennings, selbst ehemaliges SGK-Vorstandsmitglied und derzeit Direktorin des LUNG, weihte uns kurzweilig mit den Handpuppen Herr Wolf und Frau Schmidt in die Fangstricke schwieriger Kommunikation ein. Sie zeigte auf, wie Kommunikation nicht sein sollte, und wie einfach eine zugewandte Gesprächsführung funktionieren kann. Nachahmung wird empfohlen.



*Ute Hennings in Aktion*

Abgerundet wurde die Veranstaltung durch eine kabarettistische Einlage von Herrn Ruschke von Rohrstock aus Rostock, der durch seine treffenden pointierten Einlassungen das Publikum zu Lachtränen begeisterte.



## Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss. Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift: SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin,  
Tel.: 0385 57565941, E-Mail: [sgk@kommunales.com](mailto:sgk@kommunales.com)  
V. i. S. d. P.: Heike Miegel

## In eigener Sache



Liebe SGK-Mitglieder,

auch unsere Geschäftsstelle erfährt immer wieder Veränderungen, das liegt in der Natur der Sache.

Zum 30.09. ist der befristete Arbeitsvertrag von Linda Bode ausgelaufen. Mit Linda habe ich sehr gern zusammengearbeitet. Sie hat mich nicht nur unterstützt, ohne dabei auf die Uhr zu schauen, sondern war neben vielen anderen Dingen auch verantwortlich für unseren Info-Dienst und hat selbst Seminare zur Bauleitplanung durchgeführt. Liebe Linda, ganz herzlichen Dank für dein Engagement und alles erdenklich Gute für deine Zukunft.

Nachdem ich wieder (zum vierten Mal) direkt in den Landtag gewählt worden bin, werde ich meine Beschäftigung bei der SGK M-V zum Jahresende ebenfalls beenden und den Weg frei machen für die nächste Generation. Über 28 Jahre Tätigkeit in der SGK haben mich stark geprägt. Diese Tätigkeiten – erst als kaufmännische Mitarbeiterin, dann als Referentin und seit 2010 auch als Geschäftsführerin der SGK M-V – waren für mich immer mit einem hohen Maß an beruflicher Erfüllung verbunden. Die SGK hat sich in diesen Jahren landesweit einen sehr guten Ruf er-

arbeitet und ist als einzige kommunalpolitische Vereinigung zu einer staatlich anerkannten Einrichtung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz M-V geworden. Darauf bin ich stolz. Dankbar bin ich dafür, dass ich über einen so langen Zeitraum fast nur positive Rückmeldungen für die Angebote der SGK entgegennehmen durfte. Das war allerdings nicht nur mein Verdienst. Das ist immer das Ergebnis des gesamten Teams. Und so danke ich ganz besonders unserer kaufmännischen Mitarbeiterin Heike Miegel, die so manche Scharte auswetzen konnte, bevor sie sichtbar wurde. Heike ist sozusagen das Rückgrat der SGK. Sie sorgt unter anderem dafür, dass alles den uns auferlegten strengen Vorschriften entspricht, dass keine Termine versäumt werden und unsere Buchführung keinen Anlass zur Kritik bietet (oft zum Ärger unserer Revisoren). Ich wünsche der SGK, dass sie noch lange auf Heikes Mitarbeit zählen kann.

Meine Stelle, die ich zuletzt mit Linda geteilt habe, wird nun ausgeschrieben und ich bin mir sicher, dass wir darauf gute Bewerbungen erhalten werden.

Viele von euch werde ich auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen wiedersehen, denn als Mitglied bleibe ich der SGK treu. Ich wünsche euch alles Gute, Glück, Gesundheit und natürlich ein nicht versiegendes kommunalpolitisches Engagement.

Die Stellenausschreibung findet ihr auf der nächsten Seite.

Eure  
Martina

## **Stellenausschreibung**

Zum 01.01.2022 ist in der SGK M-V die Stelle als

### **Referent/Referentin mit anteiliger Geschäftsführung**

neu zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, der es Freude bereitet, ihr in Theorie und Praxis erworbenes Wissen in kommunalpolitischen Belangen in Seminaren vor Ort, Seminaren in digitaler Form und auch als telefonische Beratung an ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker weiterzugeben.

Sie soll gute Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen kommunalpolitischen Handelns mitbringen und idealerweise Einblicke in kommunale Verwaltungen erworben haben.

Zum Aufgabenfeld gehört auch die Leitung der Geschäftsstelle mit Finanzverantwortung, die Vorbereitung und Begleitung der Vorstandssitzungen und weiterer Gremien, die Pflege von Kontakten zu anderen Organisationen, dem Landtag und der Landesregierung sowie die Erstellung von Publikationen.

Die Vorbereitung und Begleitung der Vorstandssitzungen und weiterer Gremien ist selbstverständlich.

Praktische Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Seminaren sind von Vorteil. Mobilität wird vorausgesetzt. Kenntnisse von MS-Office wären hilfreich.

Es handelt sich um eine nicht befristete Vollzeitstelle. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den TV-L.

Die Bewerbungsfrist endet am 30. November 2021.



Am Montag, dem 1. November sollten die Schwerpunkte der Koalitionsvereinbarung zum Thema Kommunales „festgezurt“ werden. Das verzögert sich leider, sodass wir die Ergebnisse hier noch nicht aufnehmen können. Im Vorfeld hatte sich die vorbereitende Arbeitsgruppe auf folgende Schwerpunkte des Kommunalteils unseres Regierungsprogramms verständigt:

### **Kommunen als „Wiege der Demokratie“ stabilisieren**

- ***Bedeutung der kommunalen Ebene als Keimzelle der Gesellschaft hervorheben mit dem Schwerpunkt einer effektiven kommunalen Selbstverwaltung***

### **Miteinander von Land, Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohnern**

- **Kommunale Gestaltungsmöglichkeiten sichern und ausbauen**
- **Koordinierenden Rahmen für wichtige überregionale Aufgaben schaffen**
- **Eingruppierung von Verwaltungspersonal nach Verantwortungsbelastung überprüfen**

### **Novellierung der Kommunalverfassung**

#### **KV Modernisieren mit Schwerpunkten wie:**

- Katalog kommunaler Pflichtaufgaben um die Unterstützung der Kulturarbeit und des Breitbandausbaus auch in schwierigen Haushaltssituationen ergänzen
- Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte von Beiräten (Seniorinnen und Senioren, Behinderte, Kinder und Jugend sowie Migration) ausbauen und den Kommunen dazu eigene Satzungsbefugnisse in der Hauptsatzung einräumen
- den Verbleib und die Rekommunalisierung kritischer kommunaler Infrastruktur sicher ausgestalten
- die zeitliche Begrenzung der Bestellung von leitenden Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in den Ämtern prüfen
- die Position der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten stärken

### **Wahlrecht**

- **Aktives Wahlrecht ab 16 für Landtagswahlen**
- **Bei Kommunalwahlen auch passives Wahlrecht ab 16**
- **Altersgrenze hauptamtlicher Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister überprüfen**
- **Aufstellverfahren vereinfachen**



## Termine

5./6. November 2021	Kommunalpolitische Fachkonferenz Schwerin
18. November 2021	Seniorenkonferenz in Rostock – Präsenz
20. November 2021	Präsenzseminar „Vertiefung Bauleitplanungsrecht“
24. November 2021	Seniorenkonferenz in Wismar - Präsenz
4. Dezember 2021	Online-Seminar „Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses“

## Seniorenkonferenz für Vorpommern-Rügen in Stralsund

Die Freude war groß, dass von uns am 18.10.2021 wieder in Präsenz eine Seniorenkonferenz in Vorpommern durchgeführt werden konnte.

Zwar war die Teilnehmendenzahl aufgrund der aktuellen Corona-Regeln noch begrenzt, das Interesse bzw. die Nachfrage jedoch so groß wie immer.



*Grußwort des Landrats Dr. Stefan Kerth*

Inhaltlich wurden folgende Themen behandelt:

*Sicherung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum - Ergebnisse der Enquetekommission*



Vorgetragen wurden die Schwerpunkte der Empfehlungen der Enquetekommission von Christian Masch, Referent in der SPD-Landtagsfraktion.

*Die demographische Entwicklung im Raum Vorpommern-Rügen - Herausforderungen für die Infrastrukturentwicklung*

Für das Referat und die anschließenden Fragen stand uns Frau Tanja Blankenburg aus dem Energieministerium Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung.

Das weitere Schwerpunktthema „Mehr Bewegung für Seniorinnen und Senioren 60+“ wurde von Dr. Georg Weckbach, Vizepräsident des Kreissportbundes und stellv. Vorsitzender des Seniorenbeirates vermittelt.

Zu jedem Tagesordnungspunkt wurde ausführlich und durchaus kritisch diskutiert.

## **Die Ausweitung der Umsatzsteuer auf Kommunen – Chance und Pflicht**



In Rathäusern und Amtsverwaltungen wird neuerdings häufiger über die Umsatzsteuer nachgedacht. Das Gesetz ließ Kommunen bislang weitestgehend von der Umsatzsteuer ausgeklammert. Mit Änderung des Gesetzes werden die Kommunen nun überall dort umsatzsteuerpflichtig, wo sie in Konkurrenz treten zu privaten Unternehmen. Das beginnt mit z. B. dem Angebot von Parkplätzen, Leistungen des Fremdenverkehrs, Verkauf von Familienstammbüchern im Standesamt usw.

Der Pflicht zur Abrechnung und Erklärung von Umsatzsteuer steht die Chance zum

Vorsteuerabzug gegenüber. Immer dann, wenn betroffene Parkplätze saniert, Werbematerial für den Fremdenverkehr und Stammbücher eingekauft werden, wird aus den Rechnungen der Lieferanten Umsatzsteuer erstattet. So weit kann es ein Nullsummenspiel sein.

Interessant ist aber, Umsatzsteuer aus der Sanierung von Parkstreifen und Marktplätzen der letzten 10 Jahre zu ziehen. Werden diese künftig umsatzsteuerpflichtig an Parkende oder Marktstandbetreiber vermietet, kann Umsatzsteuer aus den Sanierungsrechnungen der Vergangenheit erstattet werden. Damit bietet sich die Chance auf eine nachträgliche Kostentlastung.

Chancen und Pflichten stelle ich Ihnen bei Interesse gerne im SGK-Seminar dar.

Jan Goedecke  
Steuerberater



## Hintergrund

In der Vergangenheit unterlagen juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer, es sei denn in Ausnahmefällen. Mit den Änderungen des UStG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 wurde neben der Neuregelung in § 2 b UStG durch die Streichung von § 2 Abs. 3 UStG die Kopplung an die Körperschaftsteuer aufgehoben. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) sollen damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer. Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. Satzung und/oder Verwaltungsakt) erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen, können künftig einer Besteuerung unterliegen.

Ausnahmen dazu sind in § 2 b UStG geregelt.

Anwendungsbereiche für eine steuerbefreite interkommunale Zusammenarbeit sind nochmals eingeschränkt.

Die Neuregelung ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hatte die Möglichkeit eröffnet, durch eine einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugebende Erklärung zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zu optieren. Die Erklärung war einmalig für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen abzugeben. Die jPdöR konnte damit im Übergangszeitraum die für sie im konkreten Fall günstigere Rechtslage zur Anwendung bestimmen.

Nach einer Verlängerung – wegen Corona - der Optionsfrist für alle Leistungen, die vor dem 01.01.2023 ausgeführt wurden, ist mit einer weiteren Verlängerung nicht zu rechnen, sodass die Vorschriften ab 2023 umgesetzt werden müssen.

## 4000. EhrenamtsKarte MV aus-gegeben



Die EhrenamtsKarte MV ist eine Würdigung für besonders bürgerschaftlich Engagierte.

Gut ein Jahr nach Überreichung der ersten landesweiten Ehrenamtskarte durch Minis-

terpräsidentin Manuela Schwesig und Sozialministerin Stefanie Drese ist in der vergangenen Woche die 4000. Bonuskarte für besonders ehrenamtlich Engagierte ausgegeben worden. Die offizielle Übergabe an eine junge Frau aus Schwerin erfolgt Anfang November.

Mit der EhrenamtsKarte MV erhalten Berechtigte Rabatte oder besondere Leistungen bei teilnehmenden Unternehmen, Freizeitstätten, Einrichtungen, Institutionen und Vereinen.

Mittlerweile haben bereits 4073 besonders ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger aus Mecklenburg-Vorpommern die EhrenamtsKarte MV erhalten. Zu den Voraussetzungen gehören u. a. fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr ehrenamtliches Engagement über mindes-

tens drei Jahre. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren genügt ein Jahr.

„Wir wollen mit den Kriterien sicherstellen, dass die Ehrenamtskarte keine Masseware ist, sondern eine Würdigung und ein Dankeschön für stark bürgerschaftlich engagierte Menschen in unserem Land. Dieser Ansatz trifft auf hohe Zustimmung bei den Ehrenamtlichen“, betont Sozialministerin Stefanie Drese.

Drese hebt zudem die dynamisch steigende Zahl der teilnehmenden Partner hervor: „Die Angebote für Besitzerinnen und Besitzer der Ehrenamtskarte wachsen beständig. Wir sind im August 2020 mit etwa 60 Partnern gestartet, jetzt haben wir 230 Partner mit fast 600 Angeboten im gesamten Land.“

„Daran sieht man das große Herz für das Ehrenamt in unserem Land“, so Drese. „Ich bin dankbar für dieses soziale Engagement vieler Unternehmen, Institutionen und Vereine.“

Zu den Partnern der Ehrenamtskarte MV gehören z. B. Einzelhandelsgeschäfte, Tankstellen, Fast-Food-Filialen, Bäckereien, Autovermieter, Krankenkassen, Restaurants, Hotels, Freizeit-, Wellness-, Kultur- und Ausflugseinrichtungen sowie Sportvereine.

„Diese Vielfalt zeichnet unsere Ehrenamtskarte aus“, betont Drese. Die meisten Partner hätten eine regionale Verankerung. Positiv sei zudem, dass die Angebote ausgewogen landesweit verteilt sind, natürlich mit Schwerpunkten in den großen Städten und den Tourismushochburgen.

Quelle: Sozialministerium M-V (18.10.2021)

### Hintergrund:

Auf der Website [www.ehrenamtskarte-mv.de](http://www.ehrenamtskarte-mv.de) finden sich detaillierte Informationen etwa zu den Voraussetzungen zum Erhalt der Karte. Es können dort zudem Anträge gestellt und die teilnehmenden Partner und deren Angebote gefunden werden. Auch interessierte Unternehmen und Institutionen können über die Website direkt Kontakt aufnehmen. Kernstück ist die große Landkarte, die alle Angebote einfach und geografisch übersichtlich darstellt.

Die Ehrenamtskarte MV ist ein Gemeinschaftsprojekt des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung, der Ehrenamtsstiftung MV und der acht vom Land geförderten MitMachZentralen (MMZ) in allen sechs Landkreisen sowie in Rostock und Schwerin. Dort erhalten Interessierte und ehrenamtlich Engagierte Unterstützung und Auskunft vor Ort.

## Frist läuft aus

### Förderprogramm „Re-Start Lebendige Innenstädte M-V“

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V fördert Maßnahmen in Grund-, Mittel- und Oberzentren, die kurzfristig den Folgen der Corona-Pandemie entgegenwirken können, indem sie die Anziehungskraft der Zentren stärken und wieder mehr Publikum in die Innenstädte locken. Das können zum Beispiel Kleinkunstprojekte, Sitzgelegenheiten, Spiel- oder Sportgeräte sein, die zum Verweilen einladen, aber auch Kampagnen für das regionale Einkaufen vor Ort. Ein weiteres Ziel besteht darin, Leerstand zu beseitigen, Zwischennutzungen zu entwickeln oder leerstehende Geschäfte optisch ansprechend umzugestalten, etwa durch Pop-Up-Geschäfte oder das Inszenieren von Schaufenstern.

Potenzielle Zuwendungsempfänger sind aufgerufen, **bis zum 15. November 2021** Anträge beim [Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern](#) einzureichen.

Der Projektaufruf trat mit der Veröffentlichung im Internet am 1. Oktober 2021 auf der Internetseite des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V in Kraft.

Quelle: Homepage Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V

## Ab sofort Online-Anträge für ELER-Maßnahmen ab 2022 möglich

Den Landwirten in Mecklenburg-Vorpommern steht ab sofort zur Antragstellung der ELER-geförderten Maßnahmen der sogenannten 2. Säule der „ELER-Antrag 2022“ online unter [agrarantrag-mv.de](#) zur Verfügung. **Die Frist zum Einreichen des „ELER-Antrags 2022“ läuft am 31.12.2021 aus.**

Für das Antragsjahr 2022 sind in allen Förderprogrammen der 2. Säule (Ausnahme: Umwandlung Ackerland in Dauergrünland) Neuanträge für auslaufende Verpflichtungen zum 31.12.2021 sowie für ganz neue Antragsteller für ein Jahr möglich. Erstantragsteller im Ökolandbau erhalten auf Grund der Produktionsumstellung eine Förderung über drei Jahre. Auch Erweiterungsanträge sind hier noch möglich.

**Genauere Informationen, wichtige Hinweise und verschiedene Hilfedokumente sind im Antragsverfahren hinterlegt.**

Außerdem können sich die Antragsteller an ihre zuständige Bewilligungsbehörde wenden, die Ansprechpartner in allen fachlichen und technischen Fragen zum „ELER-Antrag 2022“ ist. Unter [www.stalu-mv.de/agrarantrag-hotline/](#) sind die genauen Kontaktdaten ersichtlich.

Quelle: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V

## BMU übernimmt für finanzschwache Kommunen die Gesamtkosten modellhafter Radverkehrs-Projekte

Das Bundesumweltministerium fördert modellhafte, investive Radverkehrsprojekte mit bundesweiter Strahlkraft. Im Zuge des Klimaschutz-Sofortprogrammes 2022 der Bundesregierung werden die verbesserten Förderbedingungen des Corona-Konjunkturpaketes beim „Klimaschutz durch Radverkehr“ bis Ende nächsten Jahres fortgeschrieben. Der neue Förderaufruf vom 1. September sieht für Anträge, die zwischen dem 1. September 2021 und dem 31. Dezember 2022 gestellt werden, eine Förderquote von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben vor. Finanzschwache Kommunen können in diesem Zeitraum eine Vollfinanzierung beantragen.

Bundesumweltministerin Svenja Schulze: „Der Verkehrssektor ist immer noch ein großes Sorgenkind in Sachen Klimaschutz. Der ständig wachsende motorisierte Individualverkehr führt zu hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen und überfüllten Straßen. Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Verkehrsbereich muss sich in den nächsten Jahren im Vergleich zum Jahr 1990 nahezu halbieren, dafür brauchen wir eine nachhaltige Mobilitätswende. Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative unterstützen wir Investitionen in vorbildliche Radverkehrsprojekte. Das führt zur Entlastung der Straßen und ist gut für den Klimaschutz.“

Im Aufruf Klimaschutz durch Radverkehr werden Projekte zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur gefördert wie beispielsweise eine Radstation mit speziellem Fahrradleitsystem, ein lokales Transportradvermietungs-system sowie der Um- und Ausbau wichtiger Verkehrsachsen für den Radverkehr.



*Nahverkehrhamburg.de*

Die Projekte mit Vorbildcharakter sollen zu einer Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf das Fahrrad führen und somit die CO<sub>2</sub>-Emissionen senken. Für nachweislich finanzschwache Kommunen übernimmt das BMU die kompletten Investitionskosten. Als finanzschwach gelten alle Kommunen, die an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen, oder denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird. Bisher wurden im Rahmen des Förderaufrufs über 59 Einzelvorhaben und 31 Verbundvorhaben mit einer Fördersumme von rund 160 Mio. Euro bewilligt. Durch alle laufenden und beendeten Vorhaben kann voraussichtlich eine THG-Minderung von rund 42.000 t CO<sub>2</sub> pro Jahr erreicht werden. Eine Übersicht der bisher geförderten Projekte ist unter [www.klimaschutz.de/projekte/radverkehr](http://www.klimaschutz.de/projekte/radverkehr) einsehbar. Das nächste Skizzenfenster für den Förderaufruf Klimaschutz durch Radverkehr ist vom 1. September bis zum 31. Oktober geöffnet. Die besten Projektskizzen werden in einem wettbewerblichen Verfahren ausgewählt und zur Antragstellung aufgefordert.

Noch bis zum 31. Dezember 2022 können Antragstellende von den verbesserten Förderbedingungen profitieren. Fragen zur Skizzeneinreichung und Antragstellung nimmt der Projektträger Jülich (PtJ) per Telefon unter 030 20199 3422 oder per E-Mail an: [ptj-ksi@fz-juelich.de](mailto:ptj-ksi@fz-juelich.de) entgegen.

Bei Fragen rund um die Förderung bietet das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunalen Klimaschutz (SK:KK) im Auftrag des BMU kostenlose Beratung an, telefonisch unter 030 39001-170 oder per E-Mail an: [skkk@klimaschutz.de](mailto:skkk@klimaschutz.de)

Weitere Informationen sind unter [www.klimaschutz.de/radverkehr](http://www.klimaschutz.de/radverkehr) verfügbar.

### Anmerkungen des DStGB

Die erhöhte Förderquote des BMU bis hin zur Vollfinanzierung ist ein wichtiges Signal an die Kommunen und kann motivieren, besondere Radverkehrsprojekte nun anzugehen. Das noch umfangreichere Programm des BMVI „Stadt und Land“ fördert zudem umfassend auch klassische Radinfrastrukturmaßnahmen in den kommenden Jahren. Bis 2023 stehen hierzu rund 660 Millionen Euro bereit. Eine Übersicht der vielfältigen Förderprogramme der Bundesministerien zum Radverkehr bietet auch die aktuelle DStGB-Dokumentation „Förderung des Radverkehrs in Städten und Gemeinden“.

Weitere Informationen finden sich unter [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de).

Quelle: „Der Überblick“ 10/2021

### Schuldienste-Management (SDM) – der Zweckverband entwickelt eigene Lösung und will sie seinen Mitgliedern zeitnah zur Verfügung stellen

Seit Anfang 2020 betreut der Zweckverband zahlreiche Schulträger und Schulen im Rahmen der Umsetzung des Digital-Pakts Schule im Auftrag des Bildungsministeriums M-V. Mittlerweile befindet sich das Programm auf einem

guten Weg und für zahlreiche Schulen in unserem Land hat bzw. wird die Digitalisierung Realität.

Einen weiteren wichtigen Baustein für die Entwicklung unserer Schulen im Hinblick auf moderne und zukunftsorientierte Ausstattung bildet die Einführung neuer, innovativer Methoden und Verfahren in der Schul-IT. Dazu wird in M-V unter Führung des Bildungsministeriums ein umfassendes und weitgehendes Programm umgesetzt. Zum Stand und zu den wesentlichen Inhalten haben die Vertreter des Bildungsministeriums in unserer letzten Verbandsversammlung am 04.08.2021 umfassend und ausführlich informiert. Von zentraler Bedeutung ist das Schuldienste-Management. Das Schuldienste-Management-System (kurz: SDM) vermittelt zwischen dem Identitätsmanagement, welches vom Land bereitgestellt wird, und den zentral oder auch dezentral bereitgestellten digitalen Schuldiensten.



*bildung-mv.de*

Bereits im Juni 2020 hat der eGo-MV nach Durchführung eines entsprechenden Vergabeverfahrens einen Vertrag über die Bereitstellung der benötigten Software-Komponenten für das SDM mit der Univention GmbH geschlossen. Damit haben alle Schulträger die Möglichkeit, das SDM in ihren Schulen einzuführen und können die dazu erforderlichen Software-Komponenten über den Zweckverband eGo-MV erwerben.

Im Rahmen einer Pilotierung werden im ersten Schritt die Schulen der kommu-

nen Schul-IT-Dienstleister/Schulträger (IKT-Ost, KSM, HRO) angebunden, d. h. es erfolgt eine Anbindung an das landesweit zur Verfügung gestellte Identitätsmanagementsystem.

Im Rahmen der umfangreichen Unterstützungsleistung Digital-Pakt Schule durch den eGo-MV haben sich zahlreiche Schulträger auch zum Thema SDM an den Verband gewandt und um entsprechende Unterstützung gebeten. Nach gründlicher Analyse der Situation, besonders auch im Hinblick auf die im Land vorhandenen Kapazitäten, insbesondere die durch die einbezogenen Dienstleister abgedeckten Versorgungsgebiete, hat die Geschäftsstelle einen umfangreichen zusätzlichen Bedarf an Leistungen zur Bereitstellung des SDM unter unseren Mitgliedern festgestellt. Der Vorstand des Zweckverbandes eGo-MV hat sich daher intensiv mit der Angelegenheit befasst und in seiner Sitzung am 18.08.2021 einen Beschluss zur Bereitstellung eines Komplettangebotes SDM an die nicht versorgten Schulträger in M-V gefasst.

Ab sofort können alle interessierten Mitglieder und Schulträger Informationen, insbesondere auch zu Preisen und zum weiteren Ablauf an die Geschäftsstelle, Sachgebiet Schul-IT, Herr Mark Andrees unter Tel.: 03834 3450 – 340 und [digitalpakt@ego-mv.de](mailto:digitalpakt@ego-mv.de) erhalten.

Quelle: „Der Überblick“ 10/2021



## Aus der Rechtsprechung

### **OVG Greifswald: Zugang für Kreistagsmitglieder nach 3G-Regelung zulässig**

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 16. September 2021, Az.: 2 M 603/21 OVG

#### **Aus den Gründen**

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer Anordnung des Antragsgegners (eines Kreistagspräsidenten), die für die anstehende Sitzung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim für den Zugang zum Kreistagssaal die 3-G-Regel festlegt. Die Antragsteller (Kreistagsmitglieder) haben beim Verwaltungsgericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht mit dem Ziel, auch ohne Nachweis einer Impfung gegen SARS-CoV-2, eine Genesung von einer Erkrankung aufgrund von SARS-CoV-2 oder eines negativen Antikörpertests während der Kreistagsitzung am 17.09.2021 im Kreistagssaal des Kreistages Ludwigslust-Parchim persönlich anwesend sein zu dürfen. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit dem angefochtenen Beschluss abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, der zulässige Antrag sei unbegründet, weil ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht worden sei. Die angegriffene Anordnung erweise sich bei der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung als

formell und materiell rechtmäßig. Zudem könnten die Antragsteller auch alternativ per Ton- und Videoübertragung an der Sitzung teilnehmen. Einen darin liegenden Nachteil hätten die Antragsteller nicht substantiiert dargelegt. Dagegen richtet sich die umfangreich begründete Beschwerde der Antragsteller. Der Antragsgegner erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Die zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte und begründete Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Aus den nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO vom Beschwerdegericht allein zu prüfenden Darlegungen der Beschwerdebegründung ergibt sich nicht, dass der angefochtene Beschluss zu ändern ist. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich nicht, dass die beantragte einstige Anordnung zur Vermeidung unzumutbarer und irreversibler Nachteile für die Antragsteller erforderlich ist. Dieses Erfordernis ist zu erfüllen, wenn – wie hier – mit der einstweiligen Anordnung die Vorwegnahme der Hauptsache begehrt wird. Würde die einstweilige Anordnung zugunsten der Antragsteller ergehen, könnten diese ohne Beachtung der nur für diese Kreistagssitzung vorgegebenen Zutrittsvoraussetzungen an der Kreistagssitzung teilnehmen. Diese Teilnahme ist nicht mehr rückgängig zu machen; dass der Kreistagspräsident auch für zukünftige Kreistagssitzungen eine entsprechende Anordnung treffen will, ist weder vorgetragen noch erkennbar. Das Verwaltungsgericht hat bereits das Vorliegen eines Nachteiles verneint, weil die Antragsteller an der Kreistagssitzung digital teilnehmen könnten. Ob dieser Rechtsauffassung in dieser Allgemeinheit zu folgen ist, kann offenbleiben. Jedenfalls ergibt sich aus der Beschwerdebegründung nichts dafür, dass die Möglichkeit der digitalen Teilnahme an einer Kreistagssitzung für einzelne Kreistagsmitglieder auch dann einen unzumutbaren Nachteil mit sich bringt, der den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung

rechtfertigt, wenn andere Mitglieder des Kreistages, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, in der Kreistagssitzung physisch anwesend sind. Der Senat verkennt nicht, dass eine in dieser Art und Weise abgehaltene Kreistagssitzung den Kreistagsmitgliedern unterschiedliche Formen der Beteiligung ermöglicht. Nach allgemeiner Erfahrung ist die persönliche Anwesenheit in einer Sitzung eher geeignet, auf das Verhalten, insbesondere die Körpersprache anderer Anwesender zu reagieren und durch die eigene Körpersprache das eigene Anliegen zum Ausdruck zu bringen. Die rein digitale Präsenz beschränkt diese Möglichkeiten, bietet aber andererseits Möglichkeiten, die Teilnahme an der Sitzung freier zu gestalten und so Vorteile zu genießen, die bei einer physischen Präsenz nicht bestehen und die geeignet sind, die Wirkkraft der digitalen Präsenz zu verstärken. Hinzu kommt, dass die gesetzliche Regelung des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie (vom 28. Januar 2021 – GVOBl. S. 66) die Wertung des Gesetzgebers verdeutlicht, dass die bloß digitale Teilnahme an Kreistagssitzungen rechtlich als gleichwertig mit der Teilnahme in physischer Präsenz anzusehen ist. Aus der genannten Bestimmung ist nicht abzuleiten, dass dies nicht auch für den Fall gilt, dass nur einzelne Kreistagsmitglieder nur digital präsent sind. Die gesetzliche Regelung erlaubt auch eine solche Form der Sitzung kommunaler Organe. Auch dies spricht gegen einen unzumutbaren Nachteil für die Antragsteller. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich nichts Gegenteiliges. Dass Zwischenrufe nicht richtig zur Kenntnis genommen werden können und darauf nicht adäquat reagiert werden kann, macht – die Richtigkeit dieser Behauptung unterstellt – die digitalen präsenten Kreistagsmitglieder nicht zu solchen „zweiter Klasse“, wie die Be-

schwerdebegründung meint, sondern beschränkt sie in ihrem Mitgliedschaftsrecht nur unerheblich. Die geltend gemachten technischen Mängel der Bild-Ton-Übertragung in der Vergangenheit sind ebenso wenig glaubhaft gemacht worden wie die unterschwellige Behauptung, diese Mängel würden auch bei der bevorstehenden Kreistags-sitzung auftreten. Liegt damit bereits die für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung zwingend erforderliche Voraussetzung eines unzumutbaren Nachteils nicht vor, kann die Beschwerde keinen Erfolg haben. Auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung zum Vorliegen eines Anordnungsanspruches kommt es daher nicht (mehr) an. Der Senat bemerkt dazu, dass, soweit es sich dabei überhaupt um Argumentation in Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts handelt, dieser allein zu berücksichtigende Teil der Beschwerdebegründung nicht dazu führt, dass der Senat die Überzeugung hat gewinnen können, die Anordnung des Kreistagspräsidenten sei offensichtlich rechtswidrig.

### **Anmerkung**

Der hier abgedruckte OVG-Beschluss kann nicht überzeugen. Das Gericht setzt sich gar nicht mit den spezielleren Regelungen der Corona-Landesverordnung auseinander, die in § 7 und in der Anlage 36 detaillierte Vorgaben für kommunale Gremiensitzungen erlassen hat und vor Kurzem noch einmal geändert worden ist (keine Maskenpflicht mehr). Damit gilt für alle kommunalen Gremien in unserem Land verbindliches Recht. Es wurde vom Gericht

nicht geprüft, inwieweit dann Vorsitzende von kommunalen Gremien weitergehende Anforderungen erlassen können, obwohl die Pandemielage keine erhöhte Gefährdung aufwies. Fraglich ist auch, ob das Gericht den § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen richtig verstanden hat. Eine Videokonferenz findet danach ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmer im Sitzungsraum als Alternative dazu statt. So ist dann auch einzuladen. Hier wurde als normale Präsenzsitzung eingeladen. Dadurch, dass einzelne Kreistagsmitglieder durch synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind, ist dies noch keine Videokonferenz. In diesem einstweiligen Rechtsschutzverfahren fand also keine ausreichende Auseinandersetzung mit § 7 Corona-Landesverordnung und § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen mit ihren Voraussetzungen und der Zulässigkeit einer zusätzlichen Anordnung des Sitzungsleiters statt. Wir raten unseren Mitgliedskommunen, weiter den Sitzungsbetrieb nach den Regeln des § 7 Corona-Landesverordnung und der Anlage 36 durchzuführen und keine minderen oder höheren Anforderungen an die Mitglieder der kommunalen Gremien zu stellen. Dies kann zu unnötigen rechtlichen Auseinandersetzungen führen und trotz dieses OVG-Beschlusses damit auch zum Risiko für die Bestandskraft der Beschlüsse in diesen Sitzungen werden.

Quelle: „Der Überblick“ 10/2021